

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz |
| Herausgeber: | Historischer Verein Zentralschweiz |
| Band: | 48 (1893) |
| Artikel: | Die Familie vom Rappenstein genannt Mötteli und ihre Beziehungen zur Schweiz |
| Autor: | Durrer, Robert |
| Kapitel: | IV |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-114933 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV.

Die Kinder Rudolf Möttelis des Aeltern. — Ursula Mötteli, die Gattin Albrechts von Hohensax. — Die Hohensax'schen Familienverhältnisse. — Verpfändung der Herrschaften Forsteck und Frischemberg an Lütfried Mötteli. — Lütfrieds Prozesse mit den Appenzellern 1470—1479. — Lütfrieds Tod 1481.

Die Gemahlin Rudolf Möttelis, Walpurg Muntpat, entstammte einer alten Konstanzer Patrizierfamilie. Sie hatte ihrem Gatten vier Kinder geschenkt: Jakob, den wir bereits als Vertreter seines Vaters im Regensberger Handel kennen lernten, Margaretha und Emilia oder Amalia, die beide den klösterlichen Stand erwählten,¹⁾ und Ursula, die dem Freiherrn Albrecht von Hohensax zu Bürglen die Hand reichte.²⁾ Schon die Zeitgenossen waren überzeugt, dass weniger der Liebreiz Ursulas, als die gespickten Geldsäcke ihres Vaters den verschuldeten Freiherrn zu dieser Missheirath bewogen;³⁾ es war dies ja längst keine ungewohnte Erscheinung mehr. „Sit das der adel ist verdorben, hont sie nach burgers töchtern geworben.“⁴⁾

Albrecht war eine hochstrebende Persönlichkeit, den aber bei allen seinen Unternehmungen das Glück im Stiche liess. Seit dem Tode seines ältern Bruders Diebold war er Landrichter im Thurgau; da auch seine andern Brüder, Hans Roll, Ulrich und Wilhelm frühe starben, so vereinigte er zwar fast

¹⁾ Margaretha trat erst ins Kloster zu Valduna und wurde von da im Jahre 1480 mit sieben andern Conventfrauen nach Villingen gesandt, um das dortige Bickenkloster zu reformieren. Amalia treffen wir ebenfalls in dem letztern Clarissenkloster am 18. Juli 1491, als ihre Schwester, wie es scheint, bereits gestorben war. *Chronik des Bickenklosters zu Villingen*, herausgeg. von Dr. K. Jordan, Glatz, in der *Bibliothek des litter. Vereins in Stuttgart*, XXXV, S. 24, 29, 84.

²⁾ Angeblich ca. 1457, da die Geburt Ulrichs von Hohensax, ich weiss nicht mit was für Gründen, ins Jahr 1458 verlegt wird.

³⁾ „als zu unsfern tagen hat der wälsch scharb Fucker von Augspurg, so ein wäber gesin, den alten edlen grafen von Helfenstein item den turen riter von Bübenhofen durch seiner döchtern verhürung müssen erhalten. Dassgliche in unsfern landen getan hat der rich koufman Metteli den alten edlen friherren von Mossax (sic!) und von Bostetten.“ *Valerius Anshelms Bernerchronik*. Herausgeg. vom hist. Verein des Kts. Bern I, S. 36.

⁴⁾ Thomas Murner.

den ganzen Besitz des Hauses Hohensax in seiner Hand, aber auf diesem Besitze ruhte eine drückende Hypothekenlast.

Man gewinnt aus dem vorhandenen Aktenmaterial den Eindruck, als ob Rudolf Mötteli die Verbindung seiner Tochter mit dem Freiherrn keineswegs begünstigt. Er gab ihr nur 4000 Gulden in die Ehe, eine für jene Zeit zwar recht ansehnliche, aber zu des „reichen Möttelis“ ungeheuerem Vermögen in keinem Verhältnis stehende Summe,¹⁾ denn Ursula musste dagegen für sich und ihre Kinder auf das gesamte väterliche und mütterliche Erbe Verzicht leisten. Rudolf Mötteli misstraute seinem Schwiegersohn dermassen, dass er das Kapital gar nicht aushändigte, sondern ihr nur den Zins davon, 200 Gulden jährlich, entrichtete.²⁾ Auch Albrecht hätte dem Wortlaut des Ehebriefes gemäss, gerichtlich allen weitern Erbansprüchen seiner Frau entsagen sollen, stellte aber einen solchen Verzichtbrief nie aus. Die Vermögensverhältnisse Albrechts hatten sich durch seine Heirat nicht viel gebessert. Um sein Unglück voll zu machen, brannte 1458 sein Städtchen Bürglen nieder und erhob sich nie mehr aus dem Schutte. Vergebens suchte er verschiedene Ansprüche seiner Vordern an Oesterreich geltend zu machen; nachdem er durch ein Schiedsgericht abgewiesen worden, schloss er sich enge an die Eidgenossen an und stellte sich an die Spitze der sogenannten Türkenpartei in Rapperswil, welche die Herrschaft Oesterreichs gegen jene der Schweizer vertauschen wollte. Sein Versuch, das Städtchen Frauenfeld zu überrumpeln, misslang aber und vergeblich lauerte er später an der Stromschnelle bei Diessenhofen, um den Grafen

¹⁾ Einige Jahrzehnte später, 1485, wurden auf dem Turnier zu Bamberg 4000 Gulden als die Minimalsumme bestimmt, welche die Heirat eines Turniersgenossen mit einer Bürgerlichen entschuldigte. — „Welcher aus altem turniers-geschlechte eines ehrbaren bürgers fromme unverläumbte tochter um seines auskommens willen heurathet, doch also, dass ihm die unter 4000 florin nicht zubrächte, dem sol man es nicht verargen und ihn und seine kinder reiten lassen.“ Th. v. Liebenau „Das alte Luzern“, S. 233.

²⁾ Weil „er entsässe wa demselben von Sax seligen die zu sinen han- den kommen werint dz er die möchthe villicht verwandlot haben, dadurch frow Ursullen Möttelin vnd iren kinden wenig nutzzes von kommen wer.“ Urk. v. 16. April 1466 vgl. unten.

Alwig von Sulz und die österreichischen Räte abzufangen.¹⁾ Als Albrecht in der Woche vor dem Palmtag 1463 starb, hinterliess er eine solche Schuldenlast, dass es unmöglich schien, die Herrschaften Bürglen und Forsteck seinen beiden Kindern Ulrich und Veronika zu erhalten.²⁾ Sogleich nach Empfang der Todesnachricht war der St. Galler alt Bürgermeister Schürpf nach Bürglen geeilt, um der jungen Witwe im Namen des Rates seinen Beistand anzubieten, und auf die Bitte des Einsiedler Abtes, Gerold von Hohensax, des einzigen überlebenden Bruders Albrechts, wurde das väterliche Bürgerrecht zu St. Gallen für die Kinder erneuert.

Als einige Tage später der Alt-Bürgermeister in Begleitung des Stadtschreibers wiederum auf Bürglen erschien, um mit dem Abte weiter über die Erbschaftsverhältnisse zu verhandeln, fand er den Prälaten verritten, und auch die Witwe hatte sich den Verhältnissen nicht gewachsen gefühlt, ihre Kinder zurückgelassen und war nach Regensberg zu ihrem Vater geeilt. Junker Albrecht von Holzhusen, genannt Keller, einer der Gläubiger, hielt zu Bürglen Haus. Von allen Seiten langten Forderungen ein; von Tag zu Tag zeigten sich neue Gläubiger. In deren vorderster Reihe standen die nächsten Verwandten der Kinder von Hohensax. Abt Gerold selbst machte, da sein Kloster zum Erben gefreit sei, auf die Hälfte der ganzen Hinterlassenschaft als Miterbe seiner verstorbenen Brüder Anspruch und überdies auf 20 Gulden Leibgedinges, eine dargeliehene Geldsumme, einen silbernen Kopf, drei silberne Becher und einen silbernen Gürtel. Seine Schwester Adelheid, die Gattin Andreas Rolls von Bonstetten, gab ebenfalls ihre Forderungen ein. Ulrich Sacher, der natürliche Sohn des Einsiedler Abtes, forderte die Rückzahlung eines Darleihens von 110 Gulden. Frau Agnes von Windegk, die Witwe zweier Brüder von Sax, hatte ihren

¹⁾ Ueber Albrecht vgl. Dr. Th. v. Liebenau: *Die Freiherren von Sax zu Hohensax*, in der herald. Zeitschrift „Adler“, Wien 1892; ferner Pupikofer, *Ulrich von Hohensax*, Thurg. Beitr. XVI, und besonders Näf: Burgenwerk V, Art. Bürglen.

²⁾ „Nach sollichem langten do glich an min herren die manigualtig jrrung die die kind hatten vnd damit si so ser bestrikt waren das sorg was si müssten vmb baid herrschafften kommen.“ Vgl. folgende Anmerk.

Schwager Albrecht schon bei seinen Lebzeiten wegen 400 ♂ Hauptgutes, das er ihr schuldete, in die Acht des Rotweiler Hofgerichtes gebracht; nun rief sie die St. Galler zu ihrem Beistand auf.¹⁾

Diese traten aber für die Kinder von Sax mit Wärme und Erfolg ein und übernahmen die Vormundschaft derselben. Zuerst gelang es, den Abt zu einem Verzicht auf seine Forderung zu bewegen.²⁾ Dieser vereinbarte alsdann auch seine Schwester Adelheid auf St. Johann und Paulstag 1464 mit den Bruderskindern und ihren Vögten; Adelheid erhielt lebenslänglich ein Leibgeding von 15 Rhein. Gulden zugesagt.³⁾

Beim Ordnen der Hinterlassenschaft hatten sich ganz erfreuliche Guthaben ergeben. Diese Gelder waren aber meist nur auf dem Prozesswege zu erlangen, so 200 Gulden und ein Fuder Wein, die Bischof Heinrich von Konstanz schuldete, die aber zu bezahlen verweigert wurden.⁴⁾ Man musste zur Verheftung von Grundstücken schreiten, um eine bestimmte Summe von Heinrich und Kaspar von Klingenberg, Gebrüdern, zu Twiel und Kaspar von Klingenberg zu Möringen einzutreiben. Diese Prozesse und die Befriedigung der Gläubiger erforderten eine ziemliche Menge baren Geldes und die St. Galler verlangten darum von Rudolf Mötteli jene hinterhaltenen 4000 Goldgulden, die Heimsteuer seiner Tochter. Rudolf wollte sich hinwider mit Ursulas, vor dem Landgericht geschehenen Erbverzicht nicht begnügen und verlangte, da der Vater seiner Verpflichtung nie nachgekommen, von seinen Grosskindern und deren Vögten auch eine solche Urkunde. Bei dem trotzigen Eigensinn Rudolfs war eine gütliche Verständigung schwer. Es geht aus einem Brief der Witwe von Sax an den Rat von St. Gallen

¹⁾ „Diß sind die verhandlungen herrürend von der kinden von Sax wegen.“ Orig. Pap. *Std.-A. St. Gallen* Tr. T. 17 a. — Vgl. dazu den interessanten von Rudolf Mötteli eigenhändig geschriebenen Brief der „Wrswl fon Sax wittw.“ an St. Gallen, Datum St. Thomastag 1463, Orig. Pap. I. c. Tr. T. 17 a.

²⁾ Undatiertes Konzept. *Std.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 17 a.

³⁾ 16. Juli 1464. Konzept *Std.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 17 a.

⁴⁾ Konzept *Std.-A. St. Gallen* Tr. T. 17 a. Bischof Heinrich (von Hewen) reg. 1436, 4. Aug. bis 1462, 1. Nov.

hervor, dass schon am 30. Januar 1465 der Prozess vor dem Zürcher Rate anhängig war.¹⁾

Frau Ursula, die wieder bei ihren Kindern auf Bürglen lebte, beugte sich jetzt völlig unter den Einfluss St. Gallens. Es kann kein Zufall sein, wenn wir gerade damals jenen eben aus Spanien heimgekehrten und mit ihrem Vater in ernstem Zerwürfnis lebenden Vetter Hans Mötteli von Roggwil als Statthalter zu Bürglen und Ursulas Vertreter in dieser und andern Angelegenheiten walten sehen.²⁾

Das Forum des Prozesses war, infolge Rudolf Möttelis Verwicklungen mit Zürich und seiner Aufgabe des dortigen Bürgerrechtes, nach Luzern verlegt worden. Am 11. April 1466 bevollmächtigten Bürgermeister und Rat von St. Gallen ihren Stadtschreiber Hans Uotz zur Vertretung ihrer Mündel auf dem Rechtstag zu Luzern.³⁾ Im Namen der Frau Ursula erschien daselbst am 16. April der obgenannte Hans Mötteli, an Statt seines Vaters Jakob Mötteli.

Das Urteil des luzernischen Rates verpflichtete Mötteli zur Herausgabe der 4000 Gulden, seine Enkel, resp. deren Vormünder zur Verbriefung des Erbverzichtes an des verstorbenen Albrecht von Hohensax Statt. — Die 4000 Goldgulden müssen zur Ledigmachung der Herrschaft Bürglen und anderer Güter verwendet werden, die Albrecht von Sax seiner Gemahlin um ihre Heimsteuer versetzt hatte, die aber auch anderweitig verpfändet waren; alsdann sollen sie auf diesen erlösten Gütern haften. Der Verzichtbrief soll der Frau Ursula und den Kindern an ihrem ledigen Anfall keinen Schaden bringen und überhaupt

¹⁾ „geben vff Mitwuchen nächsz (sic!) vor vnsser lieben frowen tag Liechtmifß“ 1465. Orig. Pap. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. 17 a.

²⁾ Am 20. April 1466 (vergl. oben Seite 107) nennt er sich „Hans Möttely zü Roggwil jetz statthalter zu Bürglen.“ Als Vogt der Kinder von Sax erscheint er in einem Rechtsstreit zwischen der Abtei St. Gallen und den Kindern von Sax über Rechtsamen in der Vogtei Hüttiswil. Freitag vor S. Mathias (20. Febr.) 1467. *Stdt.-A. St. Gallen*. Bürgler Archiv No. 60. *Stifts-Archiv St. Gallen*, gleichz. Kopien Msc. A 93, S. li und Msc. A 94, S. 67 b bis 69 a.

³⁾ „vff Frytag vor dem Sunnentag Quasi modo genitj.“ Orig. Perg. mit dem hängenden Sekretsiegel. *St.-A. Luzern*. Urk. St. Gallen.

sollen alle Artikel des Ehevertrages zwischen Albrecht und Ursula völlig in Kraft bestehen. Um die Gerichtskosten mögen sich die Parteien gütlich vereinbaren, oder dann einem weitern Entscheide des Luzerner Rates sich unterziehen; fürderhin sollen sie einander gute Freunde und Gönner sein, wie wenn diese Späne nie entstanden wären.¹⁾

Am folgenden 29. August quittierten der St. Galler Stadtschreiber, namens seiner Vaterstadt und der St. Galler Bürger Ulrich Häring, als Anwalt der Frau von Sax und ihrer Kinder, den Empfang der 4000 Gulden.²⁾

Noch am 6. Oktober glaubte Rudolf Mötteli die St. Galler erinnern zu müssen, die ausbezahlte Summe in der bestimmten Weise zu verwenden.³⁾ Das geschah denn auch, weshalb Ursula inskünftig für den ihr hintersetzen Teil der Herrschaft Bürglen die Lehnbriefe ausfertigte, selbst nachdem ihr Sohn längst volljährig geworden. — Zwischen Vater und Tochter fand bald eine völlige Aussöhnung statt; als Rudolf Mötteli sein Schloss Alt-Regensberg verlassen musste, lud sie ihn nach Bürglen und erwirkte hiefür die Erlaubnis des Abts von Einsiedeln und des Rates von St. Gallen.⁴⁾

Das Geld der Ursula hätte freilich nicht genügt, die Herrschaft Bürglen zu lösen und die übrigen Schulden ihres verstorbenen Gemahls zu tilgen.

¹⁾ „Mitwuchen nach vssgänder Osterwuchen“ (16. April) 1466. Gleichz. Kopie Papier *St.-A. Luzern*.

²⁾ Mit dem Spruche waren nicht alle Schwierigkeiten beseitigt; am 21. August (Donrstag vor Bartholomei) schrieben Bürgermeister und Rat zu St. Gallen an Luzern: „wie ir vns vff vnser schriben vch nechst vff die verzichung gethän wider geschriben vnd geantwurt hand, haben wir wol verstanden vnd daruff vnser bottschafft by Rüdolffen Möttelin gehept vnd sin nun vff den abscheid zwüschen jnen beschehen in willen, desgliche vnser frow von Sax och, der sach halb vnser bottschafften vff Donrstag nach St. Bartholomeus tag zü nächst zü nacht by vch in úwer statt an der herberg zü haben emmornens die sachen zü vollenden etc.“ *St.-A. Luzern*. Orig. Pap. — Ebendaselbst liegt die genannte Quittung, die datiert ist: „Fritag nach Sant Bartholomeus tag“ in besiegelter Original Kopie.

³⁾ Eigenhändiges Schreiben R. Möttelis „Datum vff vj Oktoper anno lxvj etc.“ *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. 17 a.

⁴⁾ Schreiben des Bürgermeisters und Rates von St. Gallen an Ursula vom „sant Vallentins tag“ (14. Februar) 1469. Konzept *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. 17.

Man hatte zu andern Mitteln greifen müssen, um bares Geld zu bekommen, und so hatte man die Herrschaft Frischenberg und Forsteck an Ursulas Oheim Lütfried Mötteli verpfändet. Diese Verpfändung fällt wahrscheinlich schon ins Ende des Jahres 1464 oder in den Anfang des Jahres 1465. Am Freitag vor Invocavit, am 21. Februar des letztgenannten Jahres, sitzt Lütfried bereits auf Forsteck.¹⁾ Vorher hatte Albrechts von Sax Schwester Adelheid, die geschiedene Gattin Andreas Rolls von Bonstetten, auf Forsteck gewohnt, die bis zur Verehelichung ihres Bruders diesem zu Bürglen (nach der Versicherung ihrer Schwägerin Ursula nicht am besten) Haus gehalten.²⁾ Schon am 26. Juni 1464 hatte sie versprochen, auf nächsten St. Michaelstag das Schloss zu räumen.³⁾

Der Pfandbrief Lütfrieds ist wie es scheint verloren und daraus mag es sich erklären, wenn bis auf den heutigen Tag die Angabe Ildefons' von Arx, dass die Verpfändung ins Jahr 1454 falle, ausnahmslos geglaubt und nachgeschrieben wurde.⁴⁾

Aus dem Konzept eines Willebriefes der Frau Ursula, dem leider Schluss und Datum mangeln, werden wir übrigens über alle Umstände der Verpfändung aufgeklärt. Der Pfandbrief lautete auf die Herrschaften, Schlösser, Vesten, Burgsäss und Burgstock zu Forsteck und Frischemberg mit allen und jeglichen Dörfern, Leuten, Gütern, hohen und niederen Gerichten, Zwingen und Bännern, Wildbännern, Herrlichkeiten, Steuern, Diensten, Nutzen, Gütten, Erschätzten etc. und war namens der minderjährigen Geschwister Ulrich und Veronika von Abt Gerold von Einsiedeln, als deren Gerhab und von Bürgermeister und Rat zu St. Gallen als deren Vögten ausgestellt.

Die von Lütfried Mötteli erlegte Kaufsumme betrug 2200 Rh. Gulden; dafür sollte er das Pfand lebenslänglich besitzen. Nach seinem Tode sind Ulrich und Veronika von Hohensax,

¹⁾ Brief Adelheids von Sax. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. 17 a.

²⁾ Brief Ursulas vom Thomas-Tag (21. Dez.) 1463, vgl. oben S. 136, Anm. 1.

³⁾ Vgl. oben S. 136, Anm. 3.

⁴⁾ So noch Th. v. Liebenau in seinen „Freiherren von Sax zu Hohensax.“ Separatabzug aus der herald. Zeitschrift „Adler“. Wien 1892.

ihre Kinder oder in Ermanglung solcher ihre Mutter Ursula und ihre übrigen nächsten Erben lösungsberechtigt, und zwar gestattet der reiche Oheim seiner Nichte Ursula und ihren Kindern die Lösung um den reduzierten Preis von 1400 Gulden, den andern Berechtigten um die wirkliche Pfandsumme von 2200 Gulden.¹⁾

Lütfried Mötteli war damals schon einer der reichsten Bürger St. Gallens.

Er, der als unehelich Geborner seinen Vater nicht beerbt hatte, versteuerte im ersten Jahre seines dortigen Bürgerrechtes mit 6 ♂ 6 Schilling schon ein Vermögen von 2520 ♂. Sechs Jahre später hatte sich aber sein Steuerkapital fast ums dreifache vermehrt und betrug bereits 6660 ♂, 1474 war es auf 8000 ♂ gestiegen. Seit dem Jahre 1480 steuert er 33 ♂ 6 Schilling 6 Denar, was ein Kapital von 13300 ♂ repräsentiert.²⁾

¹⁾ Konzept oder gleichzeitige Kopie, überschrieben: „No.... Ursula oriunda de Sax (sic!) Koffbrieff vff ain loßung.“ *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. 17 a.

²⁾ *Stdt.-A. St. Gallen, Steuerbuch 1454*: „im Pruell.... ex. Lúpfrid Mettylin vj lb. vj f. d.“ *Steuerbücher 1455—1459*: „Lúpfritt Móttily vj lb. d.“ *1460*: „Lúpferitt Mötteli xvij lb. xiiij f. iiiij d. Lúpferitt Móttily het gen viij guldin.“ *1461*: „Lutpfrid Mótteleny (6500) xvij lb. v f.; geben vf rechnung 12 lb. 12 f. me 3 lb. 13 f.“ *1462*: „Lútfried Móttely Lúpfrid dt. an Markes Stúdy xv lb. vj f. iij d. me xvij f. viij d. sin junkfrow“ *1463*: „Lútfried Móttily xvij lb. v f. d.“ *1466*: „ex. Lúttfryd Móttelin gen 15 fl. vnd 1 d. xv lb. viij f. vj d.“ *1467*: „Lútfryd Mötteli xv lb. jch han gen 20 fl.“ *1469*: „Lúppfrid Móttily xv lb.“ *1470*: „Lúpfritt Móttely xvij lb. x f. d.“; ebenso *1471* und *1472*; *1473* giebt er xvij lb. xvij f. iiiij d., *1474* xx lb., *1476* xx lb. xiiij f. d., *1477* xx lb., ebensoviel *1478* und *1479*; im Steuerbuch von 1480 kommt er mit xxxij lb. vj f. iij d. vor (wie schon in einem zweiten Steuerbuch des Jahres 1478). — Der Steueransatz betrug von 100 ♂ 5 Schilling, also 2^{1/2}%oo. — Der Reichtum Lütfried Möttelis will freilich nicht so bedeutend erscheinen, wenn man die Steuervermögen der reichen Bürger anderer Schweizerstädte zum Vergleich heranzieht. Schon 1448 versteuerte in Bern Loys von Diesbach 34000 Gulden und im Jahre 1494 giebt es dort nicht weniger als vierzehn Hausväter oder Witwen mit mehr als 10000 Gulden Vermögen (*Tillier: Gesch. des eidg. Freistaates Bern*, II. 537 ff.). In Luzern versteuerte ca. 1461 Schultheiss Hasfurter 12000 Gulden (*Geschfrd. XIX*, S. 305). In Zürich dagegen betrug 1467 das grösste Steuervermögen 19 199 ♂ und nur zwölf Bürger besassen 10000 ♂ und darüber. Füssli hat jedenfalls übertrieben, wenn er Waldmanns Vermögen auf 40 000 Gulden gewertet hat. (Vgl. Zeller-Werdmüller, „Zürich im XV. Jahrh.“ in S. Vögelin's: „Das Alte Zürich“, II. 322). — Im gewerbreichen Basel finden wir in den Steuerbüchern der Jahre 1470—1476 nur sechs Steuerzahler mit einem Steuerkapital von mehr als 10000 Gulden und das grösste dortige Vermögen, 18 900 Gulden, scheint mehreren Familien

In St. Gallen besass Lütfried zwei Häuser an der Spiser-gasse, ein Sommerhaus mit Garten an der Spiser Vorstadt, ein Haus zu St. Jakob¹⁾ und wenigstens zeitweise das Bürglein am Brühl.²⁾ Im Jahre 1471 am Dienstag nach St. Martins-tag erkaufte er auch von der Stadt St. Gallen ihr Haus zu Rorschach.³⁾

Bei solchem Reichtum war es ihm nicht zu verargen, wenn er wie sein Bruder Rudolf ein Gerichtsherr werden wollte. Schon am 9. Juli 1466 liess er sich von Kaiser Friedrich mit dem zu Schloss und Gericht Forsteck und Frischemberg gehörenden Blutbann belehnen und huldigte von Reichswegen dem Magistrat der Stadt St. Gallen.⁴⁾ Nun suchte er mit der gleichen Energie, die seinen kaufmännischen Erfolg begründet, die Rechte wieder an sich zu bringen, welche die Appenzeller einst den Hohensax entrissen hatten.⁵⁾ Er stiess aber bei diesen

gemeinsam gehört zu haben. Dabei ist zu beachten, dass in Basel der Gulden nur zu 23 Schilling gewertet war, also nur 3 Schilling höher als ein Pfund (vgl. Schönberg: Die Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrh.). Das Verhältnis von Gulden und Pfund ist eben keineswegs immer 2:1, sondern sehr schwankend, wenn gleich in der Regel ein Pfund zu 20 Schilling, ein Gulden zu 40 Schilling zu berechnen ist. Auch in Basel wäre Lütfried mit seinen 13 300 fl unter die reichsten Bürger gezählt worden.

¹⁾ *Stifts-A. St. Gallen*, Band 109, S. 117 ff. Verzeichnis der Häuser in der Stadt St. Gallen und Umgebung, herausgeg. von Gonzenbach. *St. Galler Mitteilungen*, Neue Folge I, S. 184 ff. Nach Naf II ist das eine dieser Häuser an der Spisergasse mit dem Haus „zum liegenden Hirsch“ zu identifizieren.

²⁾ Naf II (unter Art. Jakob von Rappenstein): „1503 verkauft Jakob von Rappenstein das von Lütpfrid M. ererbte Bürglein am Brühl an den Stadtschreiber Appenzeller.“ — Im I. Band S. 148 gibt Naf verschiedene Angaben über dieses Weiherhaus, die der obigen Nachricht geradewegs widersprechen. 1492 besitzt Konrad Hör das Bürglein, 1498 Hans am Graben, 1526 Ulrich am Graben, der es an Jakob Christian Krumm verkauft. — Bemerkenswert ist aber, dass in den Steuerbüchern Lütfried Mötteli im Brühl eingeteilt ist. Vgl. auch das Steuerbuch vom Jahre 1488, wo Jakob Mötteli, Lütfrieds Erbe, als Besitzer von Haus und Acker am Brühl erscheint.

³⁾ Um 80 fl . Lütfried gestattet nach 10 Jahren die Lösung. *Altes Satzungsbuch* No. 540 p. lxxxvj b. *Stdt.-A. St. Gallen*, vgl. Vadians Deutsche Schriften II, 246, 35. Der dort Anm. 5 ausgesprochene Zweifel wird durch unsere Angaben gelöst.

⁴⁾ Chmel, *Regesta Friderici IV. imperatoris II.* No. 4556, S. 469.

⁵⁾ Nach Liebenau geschah dies 1405. Da aber in unsr. Akten immer Ulrich von Hohensax (1421—1454), der ältere Bruder Albrechts, als derjenige genannt wird, dem die Appenzeller Frischemberg wegnahmen, und da

Bestrebungen auf festen Widerstand. Die Appenzeller beharrten darauf, dass sie die Gerichte zu Frischemberg und den Kirchensatz zu Sax in ehrlichem Kriege mit dem Schwert erobert hätten, und unterstützten einige widerspenstige Hintersassen offen und heimlich gegen den neuen Pfandherrn.

Bereits im Sommer 1470 war darum ein Prozess zwischen den beiden Teilen vor Landammann und Rat zu Uri anhängig; als aber die Parteien sich auf keinen Anlassbrief einigen konnten, weigerten sich die Urner, den Rechtsspruch zu erlassen.¹⁾ Mötteli war 1467 zu St. Gallen in den Rat gewählt worden²⁾ und fand von Seite seiner Mitbürger eifrige Unterstützung. Dringend baten diese den Rat von Uri um Beibehaltung des Schiedsrichteramtes und versprachen einen Anlassbrief in der Form zu vermitteln, dass beide Teile den Spruch ohne alles Weigern und Appellieren halten würden.³⁾

Aber diese Vermittlung der Stadt St. Gallen scheiterte an den harten Köpfen der Appenzeller; noch im folgenden April hatte man sich über die Form des Anlasses nicht geeinigt; Möttelis Mitbürger versuchten alle Mittel, um den Ausbruch thätlicher Feindseligkeiten zu verhindern; sie schlugen einen gütlichen Tag nach St. Gallen oder Altstätten vor, um über den Anlassbrief zu beraten, sie boten sich selber zur freundlichen Vermittlung der Streitfrage an, aber sie wurden hierauf von den von Appenzell nicht einmal einer Antwort gewürdigt.⁴⁾

Inzwischen hatte Lütfried Mötteli einen Bürger von Altstätten um Frevel, die er in seinen Gerichten begangen, ins Gefängnis gelegt und auf erfolgte Reklamationen hin auf gemeinsame Eidgenossen oder die Städte Bern, Zürich oder Luzern Recht geboten. Statt darauf einzugehen, waren die Altstetter,

noch um 1440 ein Teil der dortigen Herrschaft durch Ulrich von Sax dem Luz von Schönstein abgekauft worden, so scheint die Eroberung in die Zeit des alten Zürcher Krieges zu fallen.

¹⁾ und ³⁾ Schreiben St. Gallens an Uri „Samstag nach Bartholomei apostoli anno etc. lxx.“ Konzept *Stdts.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 12.

²⁾ Regiment-Buch I *Stdts.-A. St. Gallen*.

⁴⁾ Schreiben St. Gallens an Appenzell „vff Mentag vor sant Jörgen tag anno dni. etc. lxxjmo.“ Konzept *Stdts.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 12.

aufgehetzt und unterstützt durch die Appenzeller, bei Nacht und Nebel in Möttelis Herrschaften eingefallen und hatten einige seiner Leute ergriffen und mit sich weggeführt. Die St. Galler forderten nun entschieden die Loslassung dieser armen Leute und thaten im Namen ihres Bürgers und Rechtsfreundes einen neuen Rechtsvorschlag auf Abt Ulrich von St. Gallen oder den Freiherrn Petermann von Raron.¹⁾

Sie verklagten auf der Tagsatzung im Juni die Appenzeller, und die Eidgenossen mahnten diese, unverzüglich eines der Rechtboten aufzunehmen. Die Appenzeller kamen aber dieser Aufforderung nicht nach, obwohl die St. Galler im guten Vertrauen auf die Wirkung der eidgenössischen Mahnung bereits die Tagsatzung um Absendung eines Gesandten auf den kommenden Rechtstag gebeten hatten.²⁾

Sie vollführten im Gegenteil einen neuen Gewaltstreich; zum zweiten Male brachen sie in Möttelis Gebiet ein und trieben dessen Angehörigen das Vieh weg. Am Freitag vor Katharina-Tag 1471 baten die zu Luzern versammelten Tagherren mit eindringlichen Worten die Appenzeller um Rückgabe des Raubes und versprachen dagegen nach Kräften dahin zu wirken, dass der Anlassbrief ausgestellt würde und Uri sich des Rechten belade.³⁾

Dass den St. Gallern nun endlich die Geduld vergangen war, ist recht begreiflich. Die Appenzeller suchten nun aber den Schein zu erwecken, als ob die bisherige Verzögerung des Spruches lediglich die Schuld der St. Galler gewesen wäre.

¹⁾ Schreiben St. Gallens (an Altstetten) v. 3. Mai „vf des heiligen Crúz tag im Maien“ 1471. Konzept *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 12. Zwei Tage hernach sendet St. Gallen einen Boten (nach Altstetten), um die Beschlüsse des grossen Rates, der sich daselbst versammelte, entgegenzunehmen. — „vff Sonnentag nach des hailigen Crúztag.“ Konzept eines Schreibens (an Altstetten) *l. c.* — Dass es sich um Altstetten handelt, geht aus dem Schreiben v. 1. Juli (vgl. d. folg. Anm.) deutlich hervor.

²⁾ Absch. Baden 6. bis 19. Juni 1471. *Amtl. Sammlung* II, S. 421. No. 674 h. Schreiben St. Gallens an die Tagsatzung zu Luzern vom „Mentag nach Petri und Pauli“ (1. Juli) 1471. — Konzept *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 12.

³⁾ 22. Nov.; gleichz. Kopie *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 12. Acht Ochsen und sechs Kühe hatten die Appenzeller geraubt.

Als daher am 11. Dez. die Eidgenossen wieder beide Parteien aufforderten, sich endlich auf die Urner zu veranlassen, forderten sie die St. Galler besonders auf, bis zum 6. Januar eine bestimmte, bejahende oder verneinende Antwort in dieser Sache zu geben.¹⁾

Die Appenzeller hatten indessen auf wiederholte Mahnung²⁾ den Geldwert des geraubten Viehs in Uri hinterlegt und die Urner liessen sich erbitten, das Schiedsrichteramt zu übernehmen. Vom Tage zu Luzern, vom 11. März aus wurde dies den St. Gallern mitgeteilt, mit der Bitte, einen Rechtstag anzusetzen, auf den man endlich einmal einen Anlassbrief aufrichten möge.³⁾ Die St. Galler begehrten darauf bloss, dass man beiden Parteien frei stelle, von diesem Urner Spruche an die Tagsatzung zu appellieren, und dies wurde, wie es scheint, zugestanden.⁴⁾

Der hierauf erfolgte Spruch des Landammanns und Rates zu Uri eignete nun zwar den Appenzellern die Gerichtsherrlichkeit von Frischemberg zu, trotz der Behauptung Möttelis, dass Ulrich von Sax zur Zeit der Eroberung den Eidgenossen nicht Feind gewesen; die Appenzeller aber, nicht zufrieden damit, wollten dem Wortlaut des Spruchbriefes eine weitere Auslegung geben und machten neuerdings Anspruch auf den Kirchensatz zu Sax und verschiedene andere Rechtsamen.⁵⁾

Sie griffen wieder zur Gewalt, sie sammelten sein Getreide und Obst auf den Gütern zu Frischemberg und seine Reben in dem Weingarten zu Sax und nahmen den Wald, das Bannholz und die Mühle zu Sax und die Alp Tafenseln in Besitz.

¹⁾ Absch. Luzern „quarta post Nicolai.“ *Amtl. Sammlg.* II. S. 428, No. 682 k.

²⁾ Absch. Luzern 15. Januar. *Amtl. Samml.* II. S. 429, No. 684 d. — Die Mahnung ist inhaltlich völlig gleichbedeutend dem Schreiben v. 22. Nov.

³⁾ Absch. Luzern „Mittwuchen post Laetare.“ *Amtl. Samml.* II. S. 430 und 431, No. 687 d und l.

⁴⁾ Schreiben des Burgermeisters und Rates von St. Gallen an die Tagsatzung zu Luzern „geben vff Fritag in der Osterwuchen anno etc. lxxij“ (3. April). Orig. Pap. *St.-A. Luzern*.

⁵⁾ Der Urner Spruch ist nicht erhalten, sein Inhalt geht aber aus dem späteren eidg. Spruche vom 14. Dez. 1473 hervor.

Freilich erboten sie sich schliesslich, zur Erläuterung des Spruches wieder vor die Urner zu kommen, aber Mötteli verlangte vorerst Zurückerstattung des gepfändeten Gutes, erklärte sich aber sonst bereit, ihnen vor den Eidgenossen oder den von Uri zu Recht zu stehen. St. Gallen scheint hierauf in alle Orte der Eidgenossenschaft seine Ratsbotschaft gesandt zu haben, wie es bei wichtigen Angelegenheiten üblich war.¹⁾

Die Tagsatzung zu Zürich schickte auch drei Gesandte nach Appenzell mit der Mahnung, dem Mötteli das geraubte oder gepfändete Gut zurückzustellen und daraufhin mit ihm zu einer Erläuterung des Spruches vor die Urner oder die Tagsatzung zu kommen. Die Gesandten hatten den Auftrag, wenn ihre gütlichen Worte nicht verfangen sollten, bei Eiden und Gelübden der geschworenen Bünde das zu befehlen; sie scheinen aber ihrer Instruktion in dem letztern Punkte nicht nachgekommen zu sein.²⁾

Die Appenzeller erneuerten den St. Gallern und Mötteli den Rechtsvorschlag auf die Urner, weigerten sich aber, das gepfändete Gut herauszugeben, worauf die von St. Gallen am 13. Nov. 1472 an Schwyz schrieben, sie könnten und wollten das Treiben der Appenzeller nicht länger dulden, darum sei ihre Bitte „mit vwer bottschafft die ir den senden werden wa gemain aidgenossen nächst zùsamen komen werdent ze verschaffen vnd gewalt ze geben, damit mit den von Appenzell verschafft werd vnd inen by den aiden vnd gelübten der pünden gebotten werden, diewil sy doch dem vnseren dz sin nitt haben wöllen widerkeren dz sy im denn ains rechtens syen vor gemainen aidgenossen wie denn daz vormalß von gemainen aidgenossen angesehen ist.“³⁾

¹⁾ Es geht dies aus dem zu erwähnenden Schreiben an Schwyz vom 13. November 1472 hervor und aus einem undatierten Briefe der St. Galler (*Stdts.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 12), das offenbar in diesen Zeitpunkt fällt und worin sie sich bitter über ihre Gegner beklagen.

²⁾ Vgl. das folgende Schreiben an Schwyz.

³⁾ Schreiben der St. Galler an Schwyz vom „Frytag vor sant Othmars-tag“ 1472. Gleichz. Kopie Ausschnitt aus einem Kopialbuch, *Stdts.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 12.

Am 21. Januar 1473 beschliessen wirklich die Tagherren, jedes Ort solle seine Botschaft auf den 6. Februar zu Appenzell haben mit den Mahnbriefen; da soll man die von Appenzell zuerst auffordern, dem Mötteli das Seine zurückzuerstatten, und wenn sie das nicht thun wollen, die Mahnbriefe übergeben und dabei sagen, dass man der Mahnung derer von St. Gallen nachkommen wolle.¹⁾ Von Unterwalden allein erschien am genannten Tage kein Bote in Appenzell. — Am 1. Februar vormittags 10 Uhr hatten Landammann und Landleute ob dem Kernwald entschuldigend an Luzern geschrieben, die Sache scheine ihnen so wichtig, dass sie dieselbe vor die Landsgemeinde bringen müssten; vor dem nächsten Samstag eine solche zu besammeln, sei aber nicht mehr möglich, zudem müsse die Mahnung nach Nidwalden geschickt werden, damit beide Orte sie gleichförmig stellen könnten. Hätten sie die Mahnung eher erhalten, sie hätten eher zu der Sache gethan. Jetzt müssen sie um Aufschiebung des Tages bitten.²⁾

Es konnte ihrem Wunsche aber nicht mehr entsprochen werden; die Boten der sieben andern Orte trafen am festgesetzten Tage zu Appenzell ein und erhielten von den dortigen Landleuten freundlichen Bescheid und die Zusage, sie würden ihre Botschaft in alle einzelnen Orte der Eidgenossenschaft senden, um ihr Anliegen ausführlich zu erläutern.³⁾ Auf der Rückkehr sassen die Gesandten am 9. Februar in St. Gallen zusammen und berieten hier über ihr weiteres Verhalten.

Man war vollkommen darüber einig, dass man allenthalben mit den eintreffenden Appenzeller Gesandten recht ernsthaft reden müsse. Da Unterwalden seinen Boten und seinen Mahnbrief nicht zu Appenzell gehabt, so wurde Luzern beauftragt, selbiges über den Verlauf der Gesandtschaft zu unterrichten,

¹⁾ Absch. Luzern „Donstag nach sant Sebastyonstag“ 1473. *Amtl. Samml.* S. 437, No. 694 a.

²⁾ Schreiben vom „Sündag vormitag vmb zehene, anno dei m^oc^{ccc}c^o vnd im lxxij jar.“ Orig. Papier *St.-A. Luzern*. Das Tagesdatum ergiebt sich aus dem Zusammenhang mit voller Sicherheit.

³⁾ Absch. St. Gallen „vff sant Appolonientag“ (9. Febr.) 1473. *Amtl. Samml.* II. S. 439, No. 696.

damit auch zu Sarnen und Stans den Boten von Appenzell, wenn sie dahin kommen, ernstlich bedeutet werde, die Mahnung nicht zu verachten, sondern derselben gestraks nachzuleben. Sobald die Appenzeller Ratsbotschaft alle Orte besucht habe, soll Luzern sofort gemeinen Eidgenossen einen Tag verkünden, damit man sich über die weitern Massregeln einige. Dies soll auch geschehen, wenn die Appenzeller Gesandten nicht von Ort zu Ort reiten oder die Sache sich sonst lange verziehen sollte.¹⁾

Man sieht aus diesen Beschlüssen den festen Willen der Eidgenossen, der Mahnung beförderlich Vollziehung zu verschaffen; die St. Galler hatten ihnen aber auch rund erklärt, dass sie das mutwillige Vorgehen der Appenzeller nicht mehr länger dulden und nötigenfalls Gewalt mit Gewalt abwehren würden.²⁾

Trotz des guten Willens der eidgenössischen Abgeordneten und trotz all dieser Beschlüsse wollte aber das Geschäft nicht vorwärts gehen. Am 24. Februar stand alles noch beim alten und die Tagsatzung beschloss, es solle ein jedes Ort auf dem nächsten Tage seinen Boten ausdrückliche Instruktionen mitgeben.³⁾

Ab dieser nächsten Tagsatzung zu Luzern wurde am 10. März von den Appenzellern eine bestimmte Antwort gefordert, ob sie der Mahnung nachgehen wollten oder nicht, und ihnen hiefür Mittefasten (28. März) als letzter Termin bestimmt.⁴⁾ — Als auch dies nicht fruchtete, ging doch endlich den Tagherren die Geduld aus, wie der Abschied vom 31. März bezeugt: „Jeder Bote soll heimbringen, dass die von Appenzell den Mahnungen nicht gehorsam sein wollen und dass man ab diesem Tag ihnen schreiben soll, sie möchten mit rückkehrenden Boten sich erklären, ob sie den Bünden, die sie beschworen

¹⁾ Obiger Abschied vom 9. Febr. 1473.

²⁾ Obiger Abschied vom 9. Febr. und bereits das undatierte Schreiben an Luzern. (Vgl. oben S. 144 Anm. 1.)

³⁾ Absch. Luzern „vff Matthye.“ *Amtl. Samml.* II. S. 439, No. 697 c.

⁴⁾ Absch. Luzern „Mittwuchen nach der alten Vasnacht.“ *Amtl. Samml.* II. S. S. 441, No. 698 i.

und besiegt haben, nachleben wollen oder nicht. Jedes Ort, das dieses von den Boten des Tages beschlossene Schreiben nicht ergehen lassen will, soll bis Mittwoch vor dem Palmtag solches nach Luzern berichten.“¹⁾

Es scheint, dass einige eidgenössische Stände das unqualifizierbare Vorgehen Appenzells nicht so sehr verurteilten, merkwürdig ist wenigstens, dass auf diesen offiziellen Drohbrief keine Änderung in der Lage der Dinge zu verspüren ist.

Fast einen vollen Monat später, in der Osterwoche, muss der Rat von St. Gallen abermals die in Zürich versammelten Eidgenossen bitten, ihrer Mahnung an die Appenzeller Vollzug zu verschaffen; denn einen längern Aufschub könne St. Gallen nicht mehr ertragen, es möchte leicht „Unrath“ daraus entstehen.²⁾

Einige Tage darauf erschienen endlich die längst angekündigten Appenzeller Gesandten vor den Räten und Gemeinden der eidgenössischen Orte und versprachen den Bünden und der Mahnung nachzukommen und genug zu thun. Wenigstens standen mit solcher Antwort Heini Clam und Ulrich Broger am 28. April vor dem Rate zu Luzern.³⁾

Am 19. Mai beschliesst darauf die Tagsatzung, Lütfried Mötteli und die Appenzeller auf den nächsten zu Luzern gehaltenen Tag zum Entscheide vorzuladen.⁴⁾ Aber die schon so lange verschleppte Sache musste sich aus unbekannten Gründen noch einmal verzögern. Mötteli hatte inzwischen durch die Befehlung eines gewissen Hans Beck, genannt Hotterer, viel zu leiden; bei allen seinen frechen räuberischen Ueberfällen fand dieser durch die angesehensten Appenzeller Unterstützung und Unterschlauf.⁵⁾

¹⁾ Absch. Luzern „Mittwoch nach Letare.“ *Amtl. Samml.* II. S. 442, No. 701 c.

²⁾ Absch. Zürich „in der Osterwuchen“ (20.—24. April 1473.) *Amtl. Samml.* S. 445, No. 704 g.

³⁾ *St.-A. Luzern*, Ratsprotokoll V, S. 240. „Mendag nach sant Marx tag.“

⁴⁾ Absch. Luzern „Mittwuch nach Cantate.“ *Amtl. Samml.* S. 448, No. 709 f.

⁵⁾ Vgl. Zellweger, Urk. II¹ No. CCCCLXVI.

Erst nach vielen Monaten taucht in den eidgenössischen Ratsverhandlungen die Angelegenheit Möttelis und der Appenzeller wieder auf. Boten aller Orte waren eingeladen, mit Vollmacht versehen am 29. September in Luzern zu erscheinen, um den unerquicklichen Handel durch Vergleich oder Spruch zum Abschluss zu bringen.¹⁾

Appenzell hatte sich also endlich mit seinem Widerpart auf eine eidgenössische Vermittlung geeinigt.

Auf dem angesetzten Tage waren von Glarus und Unterwalden entweder keine Boten erschienen oder sie waren mit ungenügenden Vollmachten ausgestattet, deshalb wurde die Behandlung dieser Angelegenheit auf den 8. Oktober verschoben.²⁾

Da kam die Sache nun zwar um einen grossen Schritt vorwärts, fand aber noch nicht ihre Beendigung. Man einigte sich dahin, dass die auf dem Tage anwesenden Boten Spruchleute sein sollten und dass Luzern den Rechtstag spätestens auf St. Andreastag ansetze.³⁾

Aber auch dieser Endtermin des Andreastages ward nicht innegehalten; erst am 14. Dez. 1473 traten die vorbestimmten Schiedsrichter Konrad Schwend von Zürich, Altschultheiss Nikolaus von Scharnachthal von Bern, Altschultheiss Heinrich von Hunwil von Luzern, Ammann Walther in der Gass von Uri, Altammann Dietrich in der Halten von Schwyz, Klaus von Zuben von Unterwalden, Altammann Heinrich Schmid von Zug und Hans Schudy von Glarus in Luzern zusammen, sprachen dem Lütfried Mötteli den Kirchensatz von Sax zu und verfällten die Appenzeller zur Rückgabe aller demselben entrissenen Zinsen, Gütten und Nutzungen, sowie zur Zahlung von 100 Rhein. Gulden an die Unkosten der Gegenpartei.⁴⁾

¹⁾ Absch. Luzern „Mittwuch sant Marizentag“ (22. Sept.) *Amtl. Samml.* S. 457, No. 720 c.

²⁾ Absch. Luzern „vff Donstag nach Michaelis“ (30. Sept.) *Amtl. Samml.* S. 458, No. 721 f.

³⁾ Absch. Luzern „Samstag sant Dionysentag“ (9. Okt.) 1473. *Amtl. Samml.* II. S. 459, No. 722 i.

⁴⁾ Zellweger Appenzeller Urk. II¹, S. 417, No. CCCCLXVI. Auch der Absch. von Luzern vom Montag und Dienstag vor Thomas (13. u. 14. Dez.) thut des Spruches Erwähnung.

Bald nach diesem, für ihn so glänzenden Entscheide, trat Lütfried Mötteli, weiterer Plackereien überdrüssig, seine Pfandschaft Forsteck und Frischemberg an die Stadt St. Gallen ab.¹⁾ Die Streitigkeiten mit den Appenzellern dauerten noch geraume Zeit, trotz dieses Besitzwechsels fort, ja es fanden von neuem räuberische Einfälle derselben in die Herrschaft Forsteck statt.²⁾ Der Hotterer übertrug seinen Hass gegen Mötteli ebenfalls auf die neuen Herrschaftsinhaber und seine Befehlungen endeten erst mit dem Feuertode, den er auf Klage der St. Galler als ein Mordbrenner zu Landshut in Bayern erlitt.³⁾

Lütfried Mötteli hatte sich also nicht betrogen, wenn er auch nach dem Spruche der Eidgenossen an keinen dauerhaften Frieden geglaubt und darum sich der Herrschaft entäussert hatte. Die Appenzeller kamen den auferlegten Verpflichtungen nur widerstrebend nach. Noch am 15. Mai 1476 musste die Tagsatzung sie mahnen, dass sie nach dem Inhalt des eidgenössischen Spruches und der Vermittlung derer von St. Gallen⁴⁾ dem Lütfried Mötteli das Seine ausrichten; wenn

¹⁾ 1474 überlassen Bürgermeister und Rat der Stadt St. Gallen die Vogtei Vorstegg mit näher ausgeschiedenen Gütern und Nutzen zur Verwaltung an Ulrich Varnbüler, ihren Burger (den späteren bekannten Bürgermeister). Gleichzeitige Kopie der Urk. ohne näheres Datum (Ausschnitt aus einem Korialbuche). *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. XXXI, 57, 83. (Varnbüler-Akten.) -- 1478 „vff sant Gregoryen des hailigen bābsts tag“ (12. März) setzen Bürgermeister und Rat ihren Bürger Hainrich Zili auf drei Jahre als Vogt der Herrschaft Forsteck ein und errichten mit ihm darüber einen Vertrag. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. XXI, 2. — Auf Hilari (13. Jan.) 1482 lösen Ulrich von Hohensax und sein Schwestermann Hans von Landenberg die Herrschaft Forsteck um 2100 Gulden (also nicht um 1400 Gulden, wie der Pfandbrief bestimmt, aber immerhin 100 Gulden unter der von Lütfried Mötteli bezahlten Pfandsumme) an sich zurück. Vertrag Constanz. „Zinstag aller heiligen“ 1481. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. XXXI, 53 a. — Vgl. dazu die Urkunde, die Ulrich von Hohensax wegen Huldigung der Herrschaftsleute seinem Schwager ausstellt Samstag vor Lichtmess 1482. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. XXXI, 53 b.

²⁾ Briefe St. Gallens an Appenzell vom 2. und 4. Oktober 1474. Brief Appenzells an St. Gallen vom 4. Oktober 1474. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. 12.

³⁾ Zellweger. Gesch. des Appenzeller Volkes II, S. 76—80.

⁴⁾ Auf diese nicht näher bekannte Vermittlung der St. Galler bezieht sich auch eine Stelle in dem oben genannten Abschied vom 9. Okt. 1473. „Wenn die von St. Gallen der Gefangenen wegen von den Eidgenossen Boten begehren, so soll Zürich in aller Orte Namen und in Möttelis Kosten seine Botschaft hinsenden.“ Es handelte sich vielleicht um die Entschädigung der in jenen Fehden von den Appenzellern gefangenen Herrschaftsleute Möttelis.

das nicht geschehe, so habe man Mötteli erlaubt, sie mit Recht vorzunehmen, wo immer er zum Ziel zu kommen meine.¹⁾ Wohl infolge dieser Erlaubnis hat Lütfried dann einen gewissen Hans Humolt von Forsteck samt dessen Geschwistern vor das Hofgericht zu Rotweil geladen. Die daraus hervorgehenden Verwicklungen kamen erst im Jahre 1479 zum endlichen Abschluss, nachdem beide Parteien ihre Streitsache einem Schiedsgerichte, bestehend aus zwei St. Galler und einem Marbacher Zugesetzten und einem St. Gallischen Obmann,²⁾ unterworfen hatten.³⁾

Bei der Abtretung Forstecks mögen für Lütfried Mötteli verschiedene Gründe zusammengewirkt haben. Lütfried befand sich in einem Alter, wo man sich nach Ruhe sehnt.

Es gemahnt an Todesgedanken, wenn er am 22. Febr. 1447 zu seinem Seelenheile 800 Rhein. Gulden an die Pfrund und den Altar des heiligen Gallus im St. Galler Münster vergabt.⁴⁾ Mit dem Jahre 1479 verschwindet er aus den Ratsverzeichnissen.⁵⁾ Die Kraft des rastlosen unternehmenden Kaufherrn erscheint in seinen letzten Lebenstagen gebrochen. — Oder erwies sich der spanische Handel nicht mehr als die alte Goldgrube, hatte das Glück, das Lütfrieds Spekulationen so lange gelächelt, dem alternden Manne den Rücken gewandt? Leider ist uns ein klarer Einblick in diese Verhältnisse verwehrt, welche Rudolf Mötteli bewogen, an den Rat von St. Gallen das Ansuchen zu stellen, seinen Bruder zu bevogten, weil er finde, „Lútpfrid wer notturfftig nach sinem handel vnd hushalten mit vogty zü versehen.“⁶⁾ Dass Rudolfs Begehren nicht unbegründet war, beweist das Steuerbuch von 1481, wo Lütfried

¹⁾ Absch. Luzern „Mittwoch nach Cantate“ 1476. *Amtl. Samml.* S. 590, No. 838 p.

²⁾ Ulrich Häring.

³⁾ Zellweger, Appenzeller Urk. II. 1, S. 472, No. CCCCLXXXIV. Vgl. auch dessen Appenz. Gesch. II, S. 111. Die dort erzählten Begebenheiten scheinen mit dem Inhalt dieser Urkunde im engsten Zusammenhang zu stehen.

⁴⁾ *St.-A. Zürich.* Gedruckte St. Galler Urk. Msc. 109.

⁵⁾ Regiment-Buch I. *Stdt.-A. St. Gallen.*

⁶⁾ Dieses ergiebt sich aus dem Prozess Gallus Kapfmanns mit Jakob Mötteli von ca. 1498. *Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 13 h.

nur mehr mit einer Steuer von 20 Pfund oder einem Vermögen von 8000 Pfund verzeichnet ist, während er noch im Vorjahr zu 13300 Pfund taxiert wurde.¹⁾

Gleichwohl hat der Rat damals das Gesuch abschlägig beschieden; als aber Lütfried bald darauf in eine schwere Krankheit fiel und sich Rudolf abermals an den Magistrat wandte, wurde ihm Gallus Kapfmann zum Vogt gegeben, der „darinn . . . gross müg vnd arbeit gehebt . . . mit ryten vnd andern dingen.“²⁾

Bald darnach um die Mitte des Sommers 1481 starb Lütfried Mötteli. Er hatte testamentarisch seinen Neffen Jakob Mötteli zum Haupterben eingesetzt. Aber die Witwe Lütfrieds, Barbara Kupferschmid, eine St. Gallerin aus altem Bürgergeschlecht³⁾ und deren vier Kinder erster Ehe glaubten auch ein Anrecht auf die Hinterlassenschaft zu haben.⁴⁾

Ueber dem frischen Grabhügel stritten sich die Parteien und brachten schliesslich⁵⁾ die Streitfrage bis vor das Reichsoberhaupt. Am Donnerstag nach St. Dionysientag (11. Okt.) 1481 ward Zürich mit der kaiserlichen Kommission betraut und berief sogleich die Parteien auf den 17. Oktober⁶⁾ vor sich. Als aber auf dem ersten Rechtstag Jakob Mötteli nicht erschien, auf

¹⁾ *Stdt.-A. St. Gallen*, Steuerbuch 1481. „Brüel . . . dt. Lüpfritt Möttely xx lb. ss d. — dt. Lüpfritt Möttelys vrouw ij lb xij ss. vi d. (ijj lb. xijj ss. vj d.)“ Eine andere Hand fügt bei: „wegen Mötinlin nachi as luter wist im sturbüch von 83.“ — Leider ist gerade dieses Steuerbuch von 1483 verloren. — Wenn das Frauenvermögen mitberechnet wird, so ergiebt sich ein Gesamtkapital von 9040 $\overline{\text{U}}$.

²⁾ Prozess Gallus Kapfmanns mit Jakob Mötteli von ca. 1498 vgl. unten.

³⁾ 1394 hatte Peter *Vogel* genannt Kupferschmid den Hof Pfauenmoos bei St. Gallen gekauft. (Archiv der Familie Zollikofer.) Näf I. c. II, S. 192.

⁴⁾ u. ⁵⁾ Aus einem gleichzeitigen Kanzleivermerk auf einem Verwendungsschreiben der Eidgenossen für Rudolf vom Rappenstein vom 31. Juli 1483 (*Stdt.-A. St. Gallen* Tr. T. No. 14) geht hervor, dass Lütfried drei verschiedene Gemächtbriebe hinterlassen, die mit einander kollidierten. — Der Rat von St. Gallen hatte erkannt, dass „der gemächtsbrief des farenden gütz halb, so Jacob vnd sine mithafften jn recht gelegt vnd hören laåsen (sic) haben, nitt so uill vff jm habbe, das die nachgende gemächt vnd ferschaffungen so Lütpfrid Möttely sålg darnach gemacht vnd uerschafft hätt nach jerem jnnhalt dhains wegs jero müg nach dheinen schaden båren sölle etc.“

⁶⁾ „Mittwuch nach sant Gallentag“ (17. Okt.) 1481.

einem zweiten¹⁾) sein Bote einen Aufschub begehrte und auf dem dritten sein Vertreter eine kaiserliche Advocatio vorwies, welche das Prozessverfahren sistierte,²⁾ kam die Sache einstweilen nicht zum Abschluss und das Vermögen Lütfried Möttelis blieb nun Jahre lang unter Kuratel der Stadt St. Gallen, da der Testamentserbe durch die folgenden Ereignisse verhindert ward, sein gutes Recht geltend zu machen.

¹⁾ „Mentag nach aller helgen tag“ (5. Nov.) 1481.

²⁾ Urk. des Bürgermeisters und Rates der Stadt Zürich zu Handen des Anwalts der Frau Barbara Mötteli, Latin (sic) Vogelweider, „geben . . . vff Zinstag nach der heiligen dryer künigen tag“ (8. Januar) 1482. Konzept St.-A. Zürich, Ratsurkunden I, Msc. B V. 2.



Wappen der Mötteli

nach dem Wappenbuch Hackenbergs oder Abt Ulrichs von St. Gallen.
(Stifts-Bibl. St. Gallen.)